

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

## Besonderer Teil

### (NBS-BT)

**Stand: 01.04.2011**

---

Verzeichnis der Abkürzungen .....	3
1 Allgemeine Informationen .....	4
1.1 Zweck und Geltungsbereich .....	4
1.2 NBS-Allgemeiner Teil .....	4
1.3 NBS-Besonderer Teil .....	4
1.4 Geschäftsverbindung .....	4
1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtung .....	4
1.6 Veröffentlichung .....	4
1.7 Ansprechpartner .....	4
2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen .....	5
2.1 Allgemeine Beschreibung .....	5
2.2 Ausnahmeregelung .....	5
2.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen .....	5
2.4 Gleislagepläne .....	5
2.5 Betriebsvorschriften .....	5
3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen .....	5
3.1 Voraussetzung für die Zuweisung .....	5
3.2 Örtliche Gleisanlagen .....	5
4 Antrags- und Zuweisungsverfahren .....	6
4.1 Form der Anmeldung .....	6
4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung .....	6
5 Regeln für das Konfliktmanagement .....	6
5.1 Vergabeprioritäten .....	6
6 Entgeltgrundsätze .....	6
6.1 Bestandteile der Pflichtleistung .....	6
6.2 Erläuterung der Entgeltberechnung .....	6

## Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bspw.	Beispielsweise
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrasturktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrasturkturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
LWS	LWS Lappwaldbahn Service GmbH
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
Pos.	Position
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	täglich
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
VT	Verkehrstag
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

## **1 Allgemeine Informationen**

### **1.1 Zweck und Geltungsbereich**

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die LWS Lappwaldbahn Service GmbH (im Folgenden „LWS“ genannt) die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte. Die NBS der LWS sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

### **1.2 NBS-Allgemeiner Teil**

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung der VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen LWS und Zugangsberechtigten.

### **1.3 NBS-Besonderer Teil**

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

### **1.4 Geschäftsverbindung**

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der LWS und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

### **1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtung**

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtung ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der LWS und dem Zugangsberechtigten.

### **1.6 Veröffentlichung**

Die von der LWS zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: [www.lappwaldbahn.de](http://www.lappwaldbahn.de)  
Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

### **1.7 Ansprechpartner**

Für kaufmännische Belange:

Geschäftsführer  
Herr Kai Uwe Ebert  
Am Bahnhof 4  
39356 Weferlingen  
Tel.: 039061/9858-204  
Fax: 039061/9858-198  
E-Mail: [lws@lappwaldbahn.de](mailto:lws@lappwaldbahn.de)

Für bahnbetriebliche Belange

Leiter Infrastruktur  
Herr Klemens Palt  
Am Bahnhof 4  
39356 Weferlingen  
Tel.: 039061/9858-202  
Fax: 039061/9858-198  
E-Mail: [lws@lappwaldbahn.de](mailto:lws@lappwaldbahn.de)

## **2 Beschreibung der Serviceeinrichtungen**

### **2.1 Allgemeine Beschreibung**

Die LWS betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards vorwiegend auf den Güterverkehr ausgelegt sind. Ein barrierefreier Zugang zu den Bahnsteigen ist nicht vorhanden.

### **2.2 Ausnahmeregelung**

Sollten Zugangsberechtigte andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Schienenweg- und Servicekapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen auf Grund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein. Nutzt der Zugangsberechtigte die Serviceeinrichtungen für Personenverkehr, so hat er die Sicherung der Reisenden zu gewährleisten.

### **2.3 Übersicht der Serviceeinrichtungen**

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der LWS für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

- Nebengleise in den Bahnhöfen und Anschlussstellen
- Bahnsteige auf den Bahnhöfen und Haltepunkten.

Einzelheiten zu den vorhandenen Serviceeinrichtungen sind in der SbV der LWS enthalten. Die Nutzung der Serviceeinrichtungen (Gleise, Bahnsteige, Weichen usw.) erfolgt gegen Entgelt. Das Entgelt für die Anlagenutzung ist im Anlagenpreissystem der LWS bekanntgegeben.

### **2.4 Gleislagepläne**

Schematische Gleislagepläne sind in der SbV der LWS enthalten. Gegen Erstattung der Kosten fertigt die LWS auf Verlangen der Zugangsberechtigten weitere Gleislagepläne als die in der SbV aus.

### **2.5 Betriebsvorschriften**

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten die Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie die SbV der LWS.

## **3 Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen**

### **3.1 Voraussetzung für die Zuweisung**

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch die Zugangsberechtigten erforderlich.

### **3.2 Örtliche Gleisanlagen**

Örtliche Gleisanlagen dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und Wagengruppen sowie der Abstellung von Fahrzeugen. Diese Anlagen sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktionalität ausgestattet. Dauerhaft vermietet werden in den Bahnhöfen der LWS nur Gleise, die nicht für Durchfahrten, Überholungen oder Kreuzungen benötigt werden.

## **4 Antrags- und Zuweisungsverfahren**

### **4.1 Form der Anmeldung**

Die Zuweisung der Serviceeinrichtungen erfolgt auf Basis von Trassenanmeldungen. Der Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

### **4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung**

Die Änderungen der zeitlichen Nutzung sowie für Stornierungen innerhalb einer Fahrplanperiode sowie für Stornierungen von bestellten Serviceeinrichtungen gelten die Geschäftsbedingungen der SNB-BT (Punkt 4).

## **5 Regeln für das Konfliktmanagement**

### **5.1 Vergabeprioritäten**

Kann nach § 10 Abs. 5 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität:

- Vertragspartner mit denen bereits ein Rahmenvertrag für die Nutzung besteht,
- Vertragspartner im Gelegenheitsverkehr

Konkurrierende Wünsche zur Nutzung der Serviceeinrichtungen werden unter weitgehender Berücksichtigung der Kundeninteressen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst. Ist keine Verhandlungslösung zu erreichen, wird zugunsten des meistbietenden Kunden entschieden.

## **6 Entgeltgrundsätze**

### **6.1. Bestandteile der Pflichtleistung**

Mit dem Entgelt für die Nutzung von Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung der zur Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlichen Informationen.

### **6.2 Erläuterung der Entgeltberechnung**

Das Entgelt für die Abstellung von Fahrzeugen richtet sich nach Gesamtlage der Fahrzeuge sowie der Gesamtdauer der Abstellung. Für die Nutzung von Stationsanlagen (Bahnsteige) wird ein pauschalisiertes Entgelt pro Halt erhoben.